



Brüssel, den 22.11.2023  
C(2023) 7825 final

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 22.11.2023**

**über die Finanzierung des Jahresaktionsplans 2023 für die Französischen Süd- und  
Antarktisgebiete**

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22.11.2023

## über die Finanzierung des Jahresaktionsplans 2023 für die Französischen Süd- und Antarktisgebiete

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 110,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits<sup>2</sup>, insbesondere auf die Artikel 81 und 82, nach denen Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/947 Anwendung findet,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Durchführung der Maßnahme „Erhaltung der Meeresökosysteme und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen im südwestlichen Indischen Ozean“ zu gewährleisten, muss ein jährlicher Finanzierungsbeschluss angenommen werden, der das jährliche Arbeitsprogramm für 2023 darstellt. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) sind ausführliche Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Die vorgesehene Unterstützung ist an die Bedingungen und Verfahren der nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen gebunden<sup>3</sup>.
- (3) Die Maßnahme trägt zur durchgängigen Berücksichtigung des Klimas und der biologischen Vielfalt im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal und der Interinstitutionellen Vereinbarung bei.
- (4) Die Kommission hat das Mehrjahresrichtprogramm für die Französischen Süd- und Antarktisgebiete für den Zeitraum 2021-2027<sup>4</sup> angenommen, in dem folgende Prioritäten festgelegt sind: Schutz der biologischen Vielfalt der Meere und nachhaltige Bewirtschaftung der Ressourcen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6.

<sup>3</sup> [www.sanctionsmap.eu](http://www.sanctionsmap.eu). Die Weltkarte der Sanktionen ist ein IT-Tool für die Erfassung von Sanktionsregelungen. Die Sanktionen beruhen auf den im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsakten. Bei Abweichungen ist das Amtsblatt maßgebend.

<sup>4</sup> Durchführungsbeschluss der Kommission zur Annahme von neun Mehrjahresrichtprogrammen für überseeische Länder und Gebiete für den Zeitraum 2021-2027, C(2021) 9164 final vom 15.12.2021.

- (5) Die Ziele des im Rahmen des Beschlusses (EU) 2021/1764 zu finanzierenden Jahresaktionsplans sehen vor, für die Erhaltung der biologischen Vielfalt der Meeresökosysteme im gesamten südwestlichen Indischen Ozean zu kämpfen.
- (6) Die Maßnahme „Erhaltung der Meeresökosysteme und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen im südwestlichen Indischen Ozean“ zielt darauf ab, die Kenntnisse und die Überwachung der Meeresökosysteme im südwestlichen Indischen Ozean zu verbessern, um geeignete Erhaltungsmaßnahmen zu entwickeln.
- (7) Nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/947, der nach Artikel 81 des Beschlusses (EU) 2021/1764 anzuwenden ist, wird die Maßnahme im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt.
- (8) In Bezug auf Stellen und Personen, die mit der indirekten Verwaltung von Unionsmitteln betraut sind, hat die Kommission sicherzustellen, dass die finanziellen Interessen der Union in dem in Artikel 154 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehenen Maße geschützt werden. Zu diesem Zweck sind die Systeme und Verfahren dieser Stellen und Personen nach Artikel 154 Absatz 4 der Haushaltsordnung zu bewerten<sup>5</sup> und erforderlichenfalls nach Artikel 154 Absatz 5 geeigneten Aufsichtsmaßnahmen zu unterziehen, bevor eine Beitragsvereinbarung unterzeichnet werden kann.
- (9) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzusehen.
- (10) Im Interesse einer flexiblen Durchführung des Aktionsplans sollte festgelegt werden, welche Änderungen für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung nicht als substantiell gelten.
- (11) Der im vorliegenden Beschluss vorgesehene Aktionsplan steht im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 90 des Beschlusses (EU) 2021/1764 —

BESCHLIEßT:

*Artikel 1*  
*Der Aktionsplan*

Der im Anhang dargelegte jährliche Finanzierungsbeschluss, der den Jahresaktionsplan für die Erhaltung der Meeresökosysteme und die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen im südwestlichen Indischen Ozean für 2023 darstellt, wird angenommen.

- a) Der Aktionsplan umfasst folgende Maßnahme: „Erhaltung der Meeresökosysteme und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen im südwestlichen Indischen Ozean“, wie im Anhang dargelegt.

*Artikel 2*  
*Beitrag der Union*

Der Höchstbeitrag der Union für die Umsetzung des Aktionsplans für 2023 beläuft sich auf 4 000 000 EUR und wird aus der Haushaltslinie BGUE-B2023-14.050200.02 des Gesamthaushaltsplans der Union finanziert.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

---

<sup>5</sup> Außer in den Fällen nach Artikel 154 Absatz 6 der Haushaltsordnung, in denen die Kommission beschließen kann, keine Ex-ante-Bewertung zu verlangen.

### *Artikel 3*

#### *Art des Haushaltsvollzugs und mit dem Vollzug betraute Stellen oder Personen*

Mit der Durchführung von Maßnahmen, bei denen nach Maßgabe des Anhangs die indirekte Mittelverwaltung zur Anwendung kommt, können Stellen oder Personen betraut werden, die unter Nummer 4.3 des Anhangs genannt oder nach den dort festgelegten Kriterien ausgewählt wurden.

### *Artikel 4*

#### *Flexibilitätsklausel*

Mittelerhöhungen oder Mittelsenkungen von bis zu 10 Mio. EUR, die 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Höchstbeitrags der Union nicht übersteigen, oder Änderungen<sup>6</sup> der Mittelzuweisungen für die einzelnen Maßnahmen, die in der Summe 20 % dieses Beitrags nicht übersteigen, sowie Verlängerungen der Durchführungsfrist gelten für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsverordnung nicht als substantiell, wenn sie die Art und die Ziele der Maßnahmen nicht wesentlich beeinflussen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen. Derartige Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

Brüssel, den 22.11.2023

*Für die Kommission*

*Jutta URPILAINEN*

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>6</sup> Solche Änderungen können sich beispielsweise daraus ergeben, dass nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses zweckgebundene Einnahmen verfügbar werden.